

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zu dem Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt (Drucksache 19/4725)

Der Ausschuss wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/4725 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird nach Buchstabe b) folgender Buchstabe c) angefügt:

„c) Nach der Angabe zu § 80 wird folgende Angabe zu § 81 eingefügt:

§ 81 Zehntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt“.

2. In Nummer 2 wird § 16e Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) § 92 Absatz 1 des Dritten Buches findet entsprechende Anwendung. § 92 Absatz 2 Satz 1 erste Alternative, Satz 2 und 3 des Dritten Buches sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass abweichend von § 92 Absatz 2 Satz 3 zweiter Halbsatz des Dritten Buches der für die letzten sechs Monate bewilligte Förderbetrag zurückzuzahlen ist.“

3. In Nummer 4 wird § 16i wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Ist der Arbeitgeber durch oder auf Grund eines Tarifvertrags oder nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen zur Zahlung eines höheren Arbeitsentgelts verpflichtet, bemisst sich der Zuschuss nach Satz 1 auf Grundlage des zu zahlenden Arbeitsentgeltes. § 91 Absatz 1 des Dritten Buches findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass nur der pauschalisierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag abzüglich des Beitrags zur Arbeitsförderung zu berücksichtigen ist.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „sechs“ und das Wort „acht“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„In der Regel soll die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person bereits für einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten eine ganzzeitliche Unterstützung erhalten haben. Abweichend von Satz 1 Nummer 2 kann eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person, die in den letzten fünf Jahren Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch erhalten hat, einem Arbeitgeber zugewiesen werden, wenn sie in einer Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einem minderjährigen Kind lebt oder schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 und 3 des Neunten Buches ist.“

c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Begründet die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer im Anschluss an eine nach Absatz 1 geförderte Beschäftigung ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber, so können Leistungen nach Satz 1 bis zu sechs Monate nach Aufnahme der Anschlussbeschäftigung erbracht werden, auch wenn die Hilfebedürftigkeit während der Förderung nach Absatz 1 entfallen ist, sofern sie ohne die Aufnahme der Anschlussbeschäftigung erneut eintreten würde; § 16g Absatz 2 bleibt im Übrigen unberührt.“

d) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Weiterbildung nach Satz 1 kann der Arbeitgeber je Förderfall Zuschüsse zu den Weiterbildungskosten von insgesamt bis zu 3 000 Euro erhalten.“

- e) Absatz 9 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Zu den Einsatzfeldern der nach Absatz 1 geförderten Arbeitsverhältnisse hat die Agentur für Arbeit jährlich eine Stellungnahme der Vertreterinnen und Vertreter der Sozialpartner im Örtlichen Beirat, insbesondere zu möglichen Wettbewerbsverzerrungen sowie Verdrängungseffekten, einzuholen. Die Stellungnahme muss einvernehmlich erfolgen. Eine von der Stellungnahme abweichende Festlegung der Einsatzfelder hat die Agentur für Arbeit schriftlich zu begründen.“

4. Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. § 46 Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.“

5. Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. Nach § 80 wird folgender § 81 eingefügt:

§ 16i tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2025 außer Kraft.“

Begründung

Zu Nummer 1

Folgeänderung zu Nummer 5.

Zu Nummer 2

Durch die Änderung entfällt die bislang vorgesehene Nachbeschäftigungspflicht. Dies erhöht die Flexibilität des neuen Förderinstruments und verstärkt den Anreiz für Arbeitgeber, diese Förderung in Anspruch zu nehmen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird die Bemessung des Lohnkostenzuschusses nach Absatz 1 für tarifgebundene und tariforientierte Arbeitgeber auf Basis des zu zahlenden Arbeitsentgelts festgelegt. Für tarifgebundene oder tariforientierte Arbeitgeber würde die Bemessung des Lohnkostenzuschusses am gesetzlichen Mindestlohn zu einer deutlich höheren Eigenbeteiligung bzw. Finanzierungslücke führen als für Arbeitgeber, die lediglich den gesetzlichen Mindestlohn zahlen müssen. Damit soll eine Gleichbehandlung aller Arbeitgeber sichergestellt werden. Die Förderung soll auch für tarifgebundene oder tariforientierte Arbeitgeber auskömmlich und attraktiv sein, um der Zielgruppe der sehr arbeitsmarktfernen Langzeitarbeitslosen eine Perspektive auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Das ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt hat gezeigt, „dass insbesondere bei gewerblichen Arbeitgebern hohe Klebeeffekte für die Betroffenen erreicht werden.

Zudem ist zu beachten, dass eine größere Finanzierungslücke dazu führen würde, dass die Arbeitgeber gegenüber den Jobcentern eine höhere Produktivität der geförderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einforderten und dies in einem Konflikt mit dem Ziel stünde, ausschließlich sehr arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose zu fördern.

Zu Buchstabe b

Zu Buchstabe aa

Ein Leistungsbezug von mindestens sechs Jahren innerhalb der letzten sieben Jahre stellt einen geeigneten Indikator zur Bestimmung von sehr arbeitsmarktfernen Langzeitarbeitslosen dar. Es ist vielfach belegt, dass allein eine lange Dauer des Bezuges von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Übergangswahrscheinlichkeit in ungeforderte Beschäftigung gravierend senkt und in aller Regel mit weiteren Vermittlungshemmnissen wie gesundheitlichen Einschränkungen, Qualifikationsdefiziten oder höherem Alter einhergeht.

Zu Buchstabe bb

Sehr arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose weisen vielfältige Problemlagen auf, die häufig im Zusammenhang mit ihrer Bedarfsgemeinschaft und ihrem sozialen Umfeld stehen. Zugleich benötigen sie eine besondere persönliche Unterstützung bei der Vermittlung zu möglichen Arbeitgebern. Um diese Problemlagen und Bedarfe schon im Vorfeld zu berücksichtigen und damit die Chancen auf eine passgenaue Zuweisung zu erhöhen, soll in der Regel für mindestens zwei Monate eine ganzheitliche Unterstützung erfolgen. Über den umfassenden Beratungsauftrag nach § 14 sowie über die weiteren Eingliederungsleistungen nach diesem Buch ist sichergestellt, dass das Jobcenter diese ganzheitliche Unterstützung erbringen kann.

Erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen, die mit mindestens einem minderjährigen Kind in einer Bedarfsgemeinschaft leben oder schwerbehindert im Sinne der § 2 Absatz 2 und 3 SGB IX sind, sollen einen Zugang erhalten, sofern sie in den letzten fünf Jahren Leistungen nach dem SGB II erhalten haben. Die erleichterten Zugangsvoraussetzungen berücksichtigen zum einen die Vorbildfunktion von Eltern für ihre Kinder, zum anderen dienen sie der Förderung von Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben.

Zu Buchstabe c

Mit der Änderung wird ergänzend zu § 16g Absatz 2 sichergestellt, dass eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer, der im Anschluss an ein nach § 16i gefördertes Arbeitsverhältnis, ein neues Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber begründet, im Sinne einer nachgelagerten bzw. anschließenden Betreuung (nachgelagertes Coaching) auch dann eine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung zu Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses erhalten kann, wenn durch die geförderte Beschäftigung zuvor seine Hilfebedürftigkeit entfallen ist.

Der mögliche Inhalt des nachgelagerten Coachings bestimmt sich wie auch der Inhalt des Coachings während einer laufenden Förderung nach § 16i SGB II entsprechend den Umständen des Einzelfalls. Auch das nachgelagerte Coaching folgt dem Ansatz einer ganzheitlichen und beschäftigungsbegleitenden Betreuung.

Inhalt des Coachings ist (unabhängig davon, wann es erfolgt) entsprechend dem ganzheitlichen Ansatz auch, dass der Coach bei Bedarf auf Leistungen Dritter hinweist, mit denen persönliche oder soziale Schwierigkeiten bei der Eingliederung überwunden werden können, und auf die Inanspruchnahme dieser Leistungen hinwirkt. Dies betrifft insbesondere die in § 16a SGB II genannten sozialintegrativen Leistungen (Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder, häusliche Pflege von Angehörigen, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung und Suchtberatung).

Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die mit Kindern in einem Haushalt zusammenleben, soll der Coach zudem darauf hinwirken, dass die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch genommen werden.

Die ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung erfordert eine hohe Kontaktdichte zwischen Coach und Teilnehmenden. Im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit soll dafür Vorsorge getroffen werden.

Wird die ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung durch einen beauftragten Dritten erbracht, soll der Teilnehmende bei der Auswahl der betreuenden Person einbezogen werden.

Damit der Arbeitgeber möglichst nur einen Ansprechpartner für die beschäftigungsbegleitende Betreuung hat, soll diese in einem Betrieb in der Regel nur durch einen Anbieter erbracht werden.

Zu Buchstabe d

Mit der Änderung wird die Möglichkeit einer vollen Kostenerstattung für erforderliche Weiterbildungen

bis zu einer Höchstgrenze von 3 000 Euro pro gefördertem Arbeitsverhältnis geschaffen.

Zu Buchstabe e

Mit der Ergänzung wird die Rolle der Sozialpartner im Örtlichen Beirat in Bezug auf das neue Förderinstrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ gestärkt. Die Agentur für Arbeit soll nach Möglichkeit unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine erste Stellungnahme der Sozialpartner einholen.

Zu Nummer 4

Mit der Änderung wird die Begrenzung des Einsatzes von Eingliederungsmitteln durch die Agentur für Arbeit für Leistungen nach den §§ 16e, 16f und 16h auf insgesamt bis zu 20 Prozent aufgehoben.

Zu Nummer 5

Die Regelung des § 16i tritt am 1. Januar 2025 außer Kraft. Förderungen können bis zu diesem Zeitpunkt beginnen und längstens bis zum 31. Dezember 2029 erbracht werden. § 66 findet Anwendung.

Aufgrund der Befristung der Regelung ist eine Anpassung der bisherigen terminlichen Festlegungen zur Vorlage der Evaluationsberichte durch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB) erforderlich. Das IAB legt zum 31. Dezember 2020 und zum 31. Dezember 2023 einen Bericht zur Umsetzung und Wirkung der §§ 16e und 16i vor. Auf der Grundlage der vorgelegten Berichte unterrichtet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales den Deutschen Bundestag über die Umsetzung der §§ 16e und 16i.